

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 98/96

BESCHLUSS

vom
6. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

Christian K[REDACTED]-Q[REDACTED],
I[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B[REDACTED] H[REDACTED]
vertreten durch den Vorstand Ekkehard M[REDACTED],
K[REDACTED], H[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 6. Februar 1997
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. März 1996 wird unter Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision verworfen.

Die Kosten der Revision und des Wiedereinsetzungsverfahrens fallen dem Kläger zur Last.

G r ü n d e

1. Das Oberlandesgericht hat mit Urteil vom 22. März 1996 eine Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das Urteil wurde seinen zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwälte Dr. S [REDACTED] & Kollegen am 4. April 1996 zugestellt. Eine Revisionsschrift ging am 13. Mai 1996 beim Bundesgerichtshof ein.

- 3 -

Der Kläger hat wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Den Antrag hat er wie folgt begründet:

Am 4. April 1996 sei die eingehende Post in der Kanzlei Dr. S. [REDACTED] & Kollegen von der dort beschäftigten, kurz vor Abschluß ihrer Ausbildung stehenden Andrea Seidel bearbeitet worden. Diese habe sich im Fristenwesen ausgemerkt und sei stichprobenartig überprüft worden. Die Notierung der durch eine Zustellung ausgelösten Frist werde in der Kanzlei Dr. S. [REDACTED] & Kollegen durch Anbringung des Zeichens "EB" (für Empfangsbekanntnis) neben dem Eingangsstempel kenntlich gemacht. In der vorliegenden Sache habe Frau S. [REDACTED] aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen den Vermerk "EB" angebracht, ohne die Frist (weder die eigentliche Frist noch eine Vorfrist) notiert zu haben. Entweder noch am 4. April 1996 (Gründonnerstag) oder unmittelbar nach den Osterfeiertagen habe die der Sozietät Dr. S. [REDACTED] angehörende Rechtsanwältin I. [REDACTED] den Korrespondenzanwalt des Klägers schriftlich vom Prozeßausgang unterrichtet, ohne das Datum der Urteilszustellung zu erwähnen. Der Korrespondenzanwalt habe deshalb später angerufen und sich nach dem Fristablauf erkundigt. Rechtsanwältin I. [REDACTED] habe den Anruf entgegengenommen. Zu diesem Zeitpunkt habe eine weitere Urteilsausfertigung mit identischem Anschreiben des Oberlandesgerichts vorgelegen. Das Anschreiben habe den Eingangsstempel vom 11. April 1996 getragen. Dieses Datum habe Rechtsanwältin I. [REDACTED] in der irrigen Meinung, es handle sich um das Zustellungsdatum, dem Korrespondenzanwalt mitgeteilt. Zu diesem Irrtum wäre es nicht gekommen, wenn die Revisionsfrist von Frau S. [REDACTED]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fehlerfrei notiert worden wäre. Die unzutreffende Information an den Korrespondenzanwalt habe dazu geführt, daß dieser den Revisionsanwalt zu spät beauftragt habe.

2. Dieser - durch Vorlage entsprechender eidesstattlicher Versicherungen glaubhaft gemachte - Vortrag rechtfertigt nicht den Schluß, daß der Kläger ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist zur Einlegung der Revision einzuhalten. Wie der Kläger selbst nicht verkennt, sind in der Kanzlei seiner zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten zwei Versehen vorgefallen. Ob die falsche Sachbehandlung durch die Auszubildende S. [REDACTED] auf eine schuldhafte Pflichtverletzung der Rechtsanwälte Dr. S. [REDACTED] & Kollegen zurückgeführt werden kann, mag dahinstehen. Denn es ist ein weiteres, selbständiges Versehen - der Rechtsanwältin I. [REDACTED] - hinzugekommen, deren Verschulden sich der Kläger zu rechnen lassen muß (§ 85 Abs. 2 ZPO).

Rechtsanwältin I. [REDACTED] hat das Eingangsdatum der zweiten Urteilsausfertigung als Zustellungsdatum mißverstanden und fälschlich als solches dem Korrespondenzanwalt mitgeteilt. Dieses Mißverständnis war schuldhaft. Es mag nicht vorwerfbar sein, daß sich Rechtsanwältin I. [REDACTED] nicht mehr daran erinnerte, daß sie das - durch die Zustellung des Berufungsurteils veranlaßte - Informationsschreiben an den Korrespondenzanwalt vor dem 11. April 1996 diktiert hatte. Weiter mag es ihr insofern nicht zum Verschulden gereichen, daß sie ihr Gedächtnis nicht durch Studium der Handakten auffrischte. Wenn sie die telefonische Auskunft an den Korrespondenzanwalt aber allein auf den Eingang einer Urteilsausfertigung stützte, mußte sie nachprü-

fen, ob diese Urteilsausfertigung zu Zustellungszwecken übersandt worden war. Denn sie konnte sich nicht sicher sein, ob es sich bei der am 11. April 1996 eingegangenen Ausfertigung des Berufungsurteils um eine zum Zwecke der Zustellung übersandte Erstaufertigung oder eine für den Lauf der Revisionsfrist belanglose weitere Ausfertigung handelte. Da das Anschreiben neben dem Eingangsstempel nicht den Vermerk "EB" trug, lag das zweite sogar am nächsten. Diese Prüfung hat Rechtsanwältin I. [REDACTED] schuldhaft unterlassen (zur Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts bei der Ermittlung des Zustellungsdatums eines Urteils vgl. BGH, Beschl. v. 16. April 1996 - VI ZR 362/95, NJW 1996, 1968).

Dieser schuldhafte Pflichtverstoß tritt neben dem Verschulden der Auszubildenden S. [REDACTED], das sich der Kläger möglicherweise nicht zurechnen lassen muß, nicht in den Hintergrund. Da sich Rechtsanwältin I. [REDACTED] bei ihrer telefonischen Auskunft offensichtlich nur an dem Eingangsdatum der weiteren Ausfertigung orientiert hat, ist nicht erkennbar, wie sich daran etwas geändert hätte, wenn die Revisionsfrist im Fristenkalender eingetragen gewesen wäre. Rechtsanwältin I. [REDACTED] hat sich auf die fehlerhafte Vortätigkeit der Auszubildenden S. [REDACTED] in keiner Weise verlas-

sen. Richtigerweise hätte sie die Handakten einsehen müssen. Dann hätte sie festgestellt, daß das anzufechtende Urteil bereits am 4. April 1996 zugestellt worden war.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter